

Telefon: 233 - 9 25 30
Telefax: 233 - 2 52 41

Direktorium
HA II / Verwaltung

Kreisverwaltungsreferat
Geschäftsleitung
Wahlen und Abstimmungen
KVR – GL /53

Wahl des Migrationsbeirats der Landeshauptstadt München 2023

- Neufassung der Wahlordnung des Migrationsbeirats der Landeshauptstadt München
- Neufassung der Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München
- Festlegung des Wahltags
- Positionspapier des Migrationsbeirats

Integrationsbeirat für München

Antrag Nr. 14-20 / A 02838 der Stadtratsfraktion der CSU vom 03.02.2017, eingegangen am 03.02.2017

Erhöhung des Budgets des Migrationsbeirats

Antrag Nr. 14-20 / A 04977 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Anne Hübner, Herrn StR Christian Vorländer, Frau StRin Simone Burger, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Cumali Naz, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor vom 11.02.2019, eingegangen am 11.02.2019

Reform des Migrationsbeirats

Antrag Nr. 20-26 / A 02783 von der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste, CSU mit FREIE WÄHLER vom 25.05.2022, eingegangen am 25.05.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06402

ERGÄNZUNG: 30.05.2022

1 Anlage

Beschluss des gemeinsamen Verwaltungs- und Personalausschusses mit dem Kreisverwaltungsausschuss vom 01. Juni 2022 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referenten

Mit beiliegendem Antrag zur dringlichen Behandlung der Fraktionen Die Grünen /Rosa Liste und CSU mit FREIE WÄHLER wird eine Reform des Migrationsbeirats beantragt:

„Die Wahlen des Migrationsbeirats werden künftig gleichzeitig mit der Europawahl abgehalten. Dafür wird der Wahlturnus von aktuell sechs auf fünf Jahre geändert. Der aktuelle Migrationsbeirat, dessen Amtszeit turnusmäßig 2023 enden würde, bleibt bis zur nächsten Wahl 2024 im Amt.

Für die kommende Wahl des Migrationsbeirats wird die Stelle für interkulturelle Arbeit beauftragt zusammen mit der Fachstelle für Demokratie und dem Migrationsbeirat eine Kampagne zur Erhöhung der Wahlbeteiligung zu erarbeiten. Die Kampagne und die dafür notwendigen finanziellen Mittel sollen dem Stadtrat möglichst zeitnah zur Entscheidung vorgelegt werden.

Für eine bessere Verzahnung mit der Kommunalpolitik benennt der Stadtrat künftig zehn in diesem Themenfeld zivilgesellschaftlich engagierte Personen als stimmberechtigte Mitglieder des Migrationsbeirats. Das Vorschlagsrecht dafür liegt bei den Fraktionen entsprechend ihrer jeweiligen Stärke. Die weiteren 30 Mitglieder des Beirats werden wie bisher direkt gewählt.

Um Doppelstrukturen zu vermeiden und den Migrationsbeirat als zentrales Gremium in diesem Themenbereich zu stärken, wird die Stadtratskommission für Integration abgeschafft. Dort diskutierte Themen sollen künftig im Migrationsbeirat besprochen werden.“

Dazu wird wie folgt Stellung genommen:

1. Zusammenlegung Wahltag

Aus Sicht des Wahlamts ist die terminliche Zusammenlegung der Migrationsbeiratswahl mit der Europawahl grundsätzlich vorstellbar. Voraussetzung ist jedoch die Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, die beantragt werden muss.

Im Gegensatz zur vom Migrationsbeirat begehrten Zusammenlegung der Migrationsbeiratswahl mit der Kommunalwahl sind die Vorbereitung und Durchführung einer Europawahl einfacher strukturiert, so dass beide Wahlen ohne zusätzliches Personal auf Seite des Kreisverwaltungsreferats zeitgleich durchführbar wären.

In der Kürze der Zeit können wir ohne genauere Prüfung von notwendigen Änderungen und Anpassungen der Prozesse bzw. Organisationsschritte folgende Problemstellungen benennen:

An der Europawahl sind EU-Ausländer*innen nur auf Antrag wahlberechtigt. Bei der letzten Europawahl haben in München von dieser Möglichkeit ca. 12.000 Unionsbürger*innen Gebrauch gemacht. Hintergrund ist, dass man als Unionsbürger*in von Wahl zu Wahl neu entscheiden kann, ob man dort wählen möchte, wo man aktuell lebt (also in München) oder lieber in seinem Herkunftsort (im europäischen Ausland).

Daher muss zur Teilnahme an der Europawahl von den Unionsbürger*innen termingerecht ein entsprechender Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gestellt werden.

Hier sollte im Vorfeld der Wahl eine klare und umfassende Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit stattfinden, um Missverständnisse bei Unionsbürger*innen zu vermeiden. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass eine Wahlberechtigung ohne den notwendigen Antrag zur Europawahl besteht. Anderenfalls könnte die Situation eintreten, dass ca. 200.000 EU Bürger*innen ohne einen entsprechenden Antrag für die Europawahl gestellt zu haben, zwar an der Migrationsbeiratswahl teilnehmen können, an der Europawahl aber nicht. Entsprechend ist mit Beschwerden am Wahltag und im Nachgang zur Wahl zu rechnen.

Bei Nutzung der identischen Wahlgeographie sowie der identischen Wahlräume für beide Wahlen besteht zudem ein Risiko auf Verletzung des Wahlheimnisses bei der Migrationsbeiratswahl, da damit zu rechnen ist, dass zumindest ein Teil der Wahlräume weniger als 50 Stimmabgaben zu verzeichnen hat.

Um diesem Risiko entgegenzuwirken könnte die Auszählung anders organisiert werden, in dem hierzu Wahlbezirke zur Auszählung zusammen gelegt werden, um die rechtliche Schwelle von 50 Stimmabgaben zur Wahrung des Wahlheimnisses zu erreichen. Alternativ könnte für beide Wahlen ein eigener Wahlbezirkzuschnitt zu Grunde gelegt werden.

Aufgrund der differierenden Wahlberechtigtenkreise, müssten auch bei einer terminlichen Zusammenlegung der Migrationsbeiratswahl mit der Europawahl zwei von einander getrennte Wahlen mit den entsprechenden Folgen (zwei Wählerverzeichnisse, zwei Wahlbenachrichtigungen für die EU-Bürgerinnen, ggf. zwei Anträge auf Briefwahlunterlagen) durchgeführt werden.

Die Europawahl findet alle fünf Jahre statt. Erfahrungsgemäß wird der Wahltermin im Mai/Juni 2024 festgelegt. Da der Termin für die Durchführung der Europawahl ca. ein Jahr vorher festgelegt wird, bliebe ausreichend Zeit um entsprechende organisatorische Maßnahmen zur Risikominimierung zu ergreifen.

Insgesamt ist festzustellen, dass eine terminliche Zusammenlegung der Migrationsbeiratswahl mit der Europawahl, im Gegensatz zur Zusammenlegung mit der Kommunalwahl, in Bezug auf Organisation und Abwicklung ressourcenschonend und risikominimiert durchgeführt werden könnte.

2. Verlängerung der Amtszeit

Nach kursorischer Prüfung ist eine Verlängerung der Amtszeit des jetzigen Migrationsbeirats aus rechtlicher Sicht zulässig. Eine solche steht insbesondere nicht im Widerspruch zum verfassungsrechtlichen Demokratieprinzip, da es sich bei dem Gremium nicht um ein nach demokratischen Grundsätzen zu bildendes Repräsentationsorgan handelt (vgl. VGH München, Urteil vom 24.11.2011, Az. 4 N 11.1412).

3. Reduzierung zu wählender Gremiumsmitglieder

Die Reduzierung der zu wählenden Gremiumsmitglieder von 40 auf 30 wäre aus Sicht des Wahlamts mit einer identischen Reduzierung der möglichen Kandidat*innen pro Wahlvorschlag verbunden. In der Folge könnte mit einer Senkung des Aufwandes bei der Prüfung der Wahlvorschläge gerechnet werden, da die Anzahl der zu prüfenden Kandidat*innen um ein Viertel sinkt. Eine ggf. notwendige Anpassung von Formularen und EDV-Anwendungen könnte in der zur Verfügung stehenden Vorbereitungszeit realisiert werden.

Durch die Senkung der möglichen Kandidat*innen pro Wahlvorschlag reduziert sich darüber hinaus der Papierbedarf zur Herstellung der Stimmzettel, da dieser in der Folge schmaler gestaltet werden könnte.

Die Benennung von zukünftig 10 stimmberechtigten Mitgliedern des Migrationsbeirats durch die Fraktionen und die Direktwahl von 30 Mitgliedern des Beirats, wäre auch rechtlich zulässig. Der VGH München hat in o.g. Urteil dargelegt, dass die Kommunen mangels gesetzlicher Regelung frei entscheiden können, ob sie einzelne Mitglieder unmittelbar in einen Ausländer-/Migrationsbeirat berufen, bestimmten Vereinigungen ein Vorschlags- oder Auswahlrecht einräumen oder eine „Urwahl“ unter den ortsansässigen Migrant*innen durchführen wollen.

Stellungnahme Sozialreferat:

„4. Wahlkampfkampagne

Die Stärkung des Migrationsbeirats als demokratisch gewähltes Organ ist der Stelle für interkulturelle Arbeit und der Fachstelle für Demokratie ein wichtiges Anliegen. Eine zielgerichtete Ansprache der potentiellen Wähler*innen ist in diesem Zusammenhang von großer Bedeutung, u.a. um über die Aufgaben des Migrationsbeirats und das Verfahren zur Aufstellung von Wahlvorschlägen zu informieren, aber auch um zur Wahrnehmung des aktiven Wahlrechts zu motivieren. Hierfür übernimmt die Stelle für interkulturelle Arbeit den Auftrag, in Abstimmung mit der Fachstelle für Demokratie und dem Migrationsbeirat eine Kampagne, evtl. durch eine geeignete externe Agentur, erarbeiten zu lassen.

5. Abschaffung der Stadtratskommission für Integration

Das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit hat die Geschäftsführung der Stadtratskommission für Integration inne. In ihr sind neben sechs Stadtratsmitgliedern 15 Vertreter*innen maßgeblicher Einrichtungen vertreten, u.a. Religionsgemeinschaften,

Flüchtlingsinitiativen, freie Wohlfahrtspflege, Gewerkschaft, Industrie- und Handelskammer, Kreisjugendring, Wissenschaft, Migrationsbeirat und Frauengleichstellungsstelle.

Aufgabe der Kommission unter dem Vorsitz von Bürgermeisterin Verena Dietl ist die Meinungsbildung sowie das Anstoßen von Initiativen und Planungen in verschiedenen Bereichen wie Verwaltung, Bildung, Wirtschaft und Politik für eine gleichberechtigte Teilhabe und Chancengerechtigkeit. Der Migrationsbeirat vertritt die Interessen der Münchner*innen mit Migrationsgeschichte aus deren Perspektive und berät aus dieser Perspektive heraus auch den Stadtrat. So hat er den notwendigen und empowernden Raum, in dem er auch dem Stadtrat gegenüber selbstbestimmt agieren kann.

München hat damit ein Konzept, das relevante Themen bezüglich Migration aus zwei Perspektiven (strukturell durch die Kommission und partizipativ durch den Migrationsbeirat) angeht. So wird deutlich, dass Integration – wie schon im interkulturellen Integrationskonzept von 2008 definiert - kein Thema allein der Migrant*innen, sondern ein Auftrag an die gesamten Stadt ist, der nur gemeinsam gelingen kann.

Aus der strukturellen Perspektive der Organisationen ergeben sich in der Kommission teils andere Themen, Bedarfe, Notwendigkeiten und Erkenntnisse wie aus der Perspektive des Migrationsbeirats. Beide Perspektiven sind wichtig, um gleichberechtigte Teilhabe und Chancengerechtigkeit zu erreichen. Vor diesem Hintergrund besteht somit aus Sicht des Sozialreferats, Stelle für interkulturelle Arbeit keine Doppelstruktur, die es zu vermeiden gilt.

Durch eine bereits abgeschlossene Evaluation des Interkulturellen Integrationskonzepts ist deutlich geworden, dass die Stadtratskommission reformiert werden soll, um dem Gremium eine größere Handlungsfähigkeit zu ermöglichen. Der Stadtrat wird hierüber in Kürze in einer Beschlussvorlage für den Sozialausschuss informiert werden. Hierin wird vom Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit, u.a. eine Weiterentwicklung des Konzepts der Kommission angestrebt.

Aus den genannten Gründen spricht sich das Sozialreferat explizit für die Beibehaltung der Stadtratskommission für Integration aus.“

Der Antrag der Referenten wird nicht geändert, sondern lediglich um die geschäftsordnungsgemäße Erledigung des Antrags Nr. 20-26 / A 02783 in Ziffer 7 ergänzt.

II. Antrag der Referenten

- 1 Die Wahlordnung für den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
- 2 Die anliegende Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München wird gemäß Anlage 3 beschlossen.
- 3 Der Wahltag für die Wahl des Migrationsbeirats wird auf Sonntag, den 19.03.2023 festgelegt.
- 4 Das Direktorium wird beauftragt, die für die Durchführung der Migrationsbeiratswahl 2023 zusätzlich benötigten Sachmittel zum Eckdatenbeschluss für 2023 anzumelden. Das Produktkostenbudget 2023 des Produktes 31111200 Direktorium Allgemein erhöht sich hiermit auszahlungswirksam um 40.000 €.
- 5 Der Antrag Nr. 14-20 / A 02838 der Stadtratsfraktion der CSU vom 03.02.2017 ist geschäftsordnungsgemäß erledigt.

6 Der Antrag Nr. 14-20 / A 04977 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Anne Hübner, Herrn StR Christian Vorländer, Frau StRin Simone Burger, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Cumali Naz, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor vom 11.02.2019, ist geschäftsordnungsgemäß erledigt.

7 Der Antrag Nr. 20-26 / A 02783 von der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste, CSU mit FREIE WÄHLER vom 25.05.2022, ist geschäftsordnungsgemäß erledigt.

8 Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand erfolgt in der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dr. Thomas Böhle
bfm. Stadtrat

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. – III.

über D-II/V - Stadtratsprotokolle

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Direktorium – HA II/V

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt

2. **an das Büro des Oberbürgermeisters**

an das Büro 2. Bürgermeisterin

an das Büro 3. Bürgermeisterin

an das Direktorium – Leitung

an das Direktorium – Rechtsabteilung, in 3-facher Ausfertigung

an das Direktorium – GL

an das Direktorium – HA I Protokollabteilung

an das Direktorium – HA I Presse- und Informationsamt

an das Kreisverwaltungsreferat, GL 53

an das Sozialreferat

z.K.